Flächennutzungsplan Gutow Landkreis Güstrow

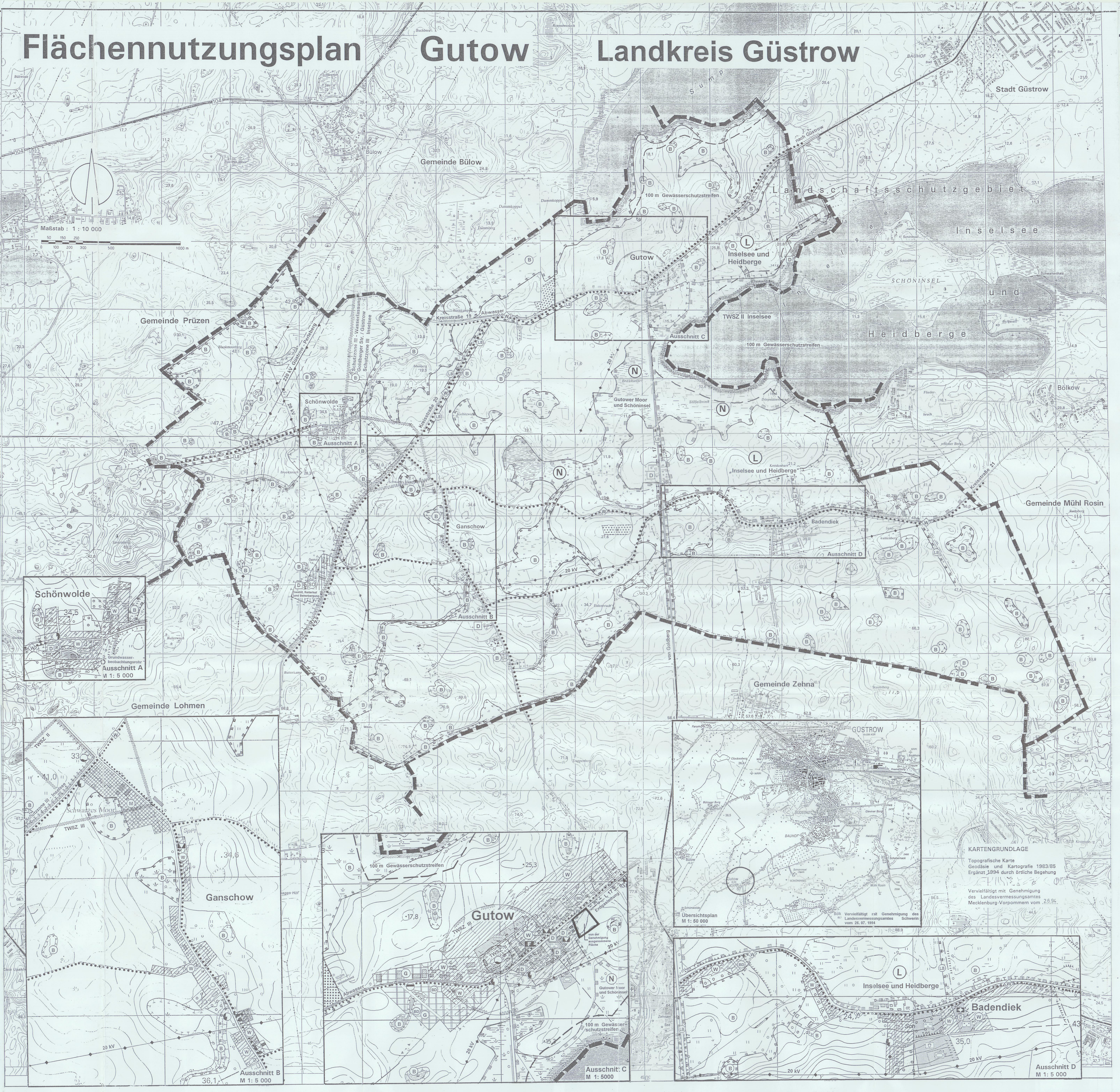

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.02.94
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Amt Güstrow – Land erfolgt.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.

Gutow, ...

Siegelabdruck — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 8.12.94, 5.10.95, 29.7.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 05.04.95 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 18.10.95 bis zum 20.11.95 während folgender Zeiten mo, di, do, fr 8.00 – 12.00 Uhr, do 14.00 – 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.07.98 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 20.08.1998 bis zum 25.09.98 während folgender Zeiten mo, di, do, fr 8.00 – 12.00 Uhr, di 14.00 – 16.00 Uhr, do 14.00 – 18.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.08.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 05.12.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.12.1998 gebilligt.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.07.1999
Az: VIII 230d – 512.111 – 53.032
– mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.09.99 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.01.2000 Az: VIII 230 – 512.111 – 53.032 bestätigt.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 02.03.2000 in Kraft getreten.

Gutow, 06.03.2000

Siegelabdruck — Bürgermeister

Kopie Landkreis Güstrow

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO

- (W) Wohnbauflächen – § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- (M) Gemischte Bauflächen – § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- (G) Gewerbliche Bauflächen – § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- (GEe) Gewerbegebiet (eingeschränkt) – § 8 Bau NVO — Maßgabe der Genehmigung
- (SO) Sonstige Sondergebiete – § 11 BauNVO – " Gestüt, Reiterhof und Beherbergung"

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN-BEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- (F) Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- (W) Rad- / Wanderweg
- (R) Reitweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser / Pumpwerk

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Badeplatz / Freibad
- Friedhof

WASSERFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / KENNZEICHNUNGEN
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Versorgungsleitung oberirdisch
- Versorgungsleitung unterirdisch
- 220 kV - Freileitung mit Baubeschränkungsbereich
- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- (N) Naturschutzgebiet
- (L) Landschaftsschutzgebiet
- (A) Alleen, einreihige Baumreihen (gemäß § 27 LNatG M-V)
- (B) geschütztes Biotop gemäß § 20 LNatG M-V (linienförmiges Zusatzzeichen)
- (B) geschütztes Biotop gemäß § 20 LNatG M-V
- (BD) Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
- (D) Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Ortsdurchfahrtsgrenzen
- Festpunkt des geodätischen Grundlagennetzes
- branchentypische Altlastverdachtsfläche
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§5 Abs.2 Nr.1 und Abs.4 BauGB) Ortslage Schönwolde

B 316

Planverfasser:
S & D STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE GUTOW LANDKREIS GÜSTROW

M. 1 : 10 000 — September 1999